

14.01.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Entschließung zum XXI. Bericht der Kommission über die
Wettbewerbspolitik**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 00850 - vom 12. Januar 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schließung in der Sitzung am 18. Dezember 1992 angenommen.

34/93

- 2 -

EntschlieBung zum XXI. Bericht der Kommission über die Wettbewerbspolitik

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des XXI. Berichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Wettbewerbspolitik (SEK(92)0756 - C3-0201/92),
- in Kenntnis der Antwort der Kommission auf die EntschlieBung des Parlaments vom 13. Dezember 1991 zum XX. Bericht¹,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und des Ausschusses für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung (A3-0346/92),

Die Herausforderungen, denen sich die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft gegenüber sieht

1. vertritt die Auffassung, daß sich die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft heute drei wesentlichen Herausforderungen gegenüber sieht:
 - der Vollendung des Binnenmarkts, aus der sich die Notwendigkeit ergibt, die wettbewerbspolitischen Interventionen auf ausgewogene Weise den neuen Erfordernissen einer offenen Wirtschaft anzupassen und ein auf hohem Niveau harmonisiertes System des sozialen Schutzes und des Umweltschutzes zu schaffen, das nicht auf eine Diskriminierung zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Regionen hinausläuft,
 - den Besorgnissen, die im Zuge des Prozesses der Ratifizierung des Maastrichter Vertrags zum Ausdruck gebracht werden und die eine transparentere und klarere Darlegung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik, eine Stärkung der Verfahren der demokratischen Kontrolle sowie schließlich die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität im wohlverstandenen Sinne dieses Begriffs angezeigt erscheinen lassen, wobei auch die Rolle, die regionale Behörden in diesem Zusammenhang zu spielen haben, zu berücksichtigen ist,
 - dem Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und der zunehmenden Verflechtung der Volkswirtschaften Europas und der Welt, die es notwendig machen, die Grundsätze des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts innerhalb des gesamten EWR angemessen anzuwenden sowie Wettbewerbsregeln und Zusammenarbeit sowohl in Europa als auch auf internationaler Ebene zu verstärken;

¹ ABl. Nr. C 13 vom 20.01.1992, S. 472.

Anpassung der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft

i) Allgemeine Überlegungen

2. ist der Auffassung, daß der Binnenmarkt ab 1993 nicht zufriedenstellend funktionieren wird, wenn nicht die Wettbewerbspolitik weiter konsolidiert wird, vorhandene Wettbewerbsbeschränkungen aufgehoben, Vorzugsbehandlungen von Unternehmen, seien sie öffentlich oder privat, beseitigt und staatliche Beihilfen einer an klaren und koährenten Grundsätzen orientierten Kontrolle unterzogen werden, und zwar im Rahmen einer Harmonisierung auf einem hohen Niveau des sozialen Schutzes und des Schutzes der Umwelt sowie unter Beachtung der Erfordernisse der staatlichen Infrastrukturen, insbesondere was die Bewohner der Randregionen der Gemeinschaft betrifft;
3. bekräftigt, daß einerseits das Ziel der Abschaffung von Mischkalkulationen der öffentlichen Unternehmen und der Öffnung der Dienstleistungen für den Wettbewerb weiterverfolgt werden muß, daß aber andererseits an der Verpflichtung des Staates festgehalten werden sollte, den benachteiligten Regionen und Gruppen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen; fordert die Kommission auf, Verfahren zur Verwirklichung eines solchen Gleichgewichts zu erarbeiten;
4. erinnert daran, daß es sich mehrfach in dem Sinne geäußert hat, daß staatliche Hilfen nicht per se als negativ oder positiv angesehen werden sollen, sondern es vielmehr notwendig ist, die angestrebten Ziele und ihre Auswirkungen auf der Ebene des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Beschäftigung zu bewerten;
5. fordert die Annahme eines globalen Gemeinschaftsrahmens für Kriterien im Zusammenhang mit Beihilfen;
6. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Gewährung staatlicher Beihilfen weder die Vollendung des Binnenmarktes gefährden noch Unternehmen aus der Gemeinschaft davon abhalten kann, sich an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen aktiv zu beteiligen;
7. bedauert die in jüngster Zeit gewachsene Zahl nicht notifizierter staatlicher Beihilfen und fordert in dieser Beziehung zu noch größerer Wachsamkeit auf; unterstützt die Politik der Kommission, für eine straffere Disziplin bei der Gewährung staatlicher Beihilfen für den Dienstleistungssektor zu sorgen, sowie nicht nur neue Beihilfevorhaben, sondern auch bereits existierende Beihilfeprogramme zu überprüfen;

ii) Sektorale Betrachtungen

8. ist der Auffassung, daß die EG-Wettbewerbspolitik im Energiesektor zu zögerlich war, und fordert energische Schritte, um die unmittelbare Anwendung der Grundsätze des Vertrages sicherzustellen;
9. fordert verstärkte Anstrengungen der Gemeinschaft um sicherzustellen, daß die Wettbewerbsregeln in der Landwirtschaft ebenso wirksam Anwendung finden wie in anderen Sektoren der Volkswirtschaft;
10. fordert die Kommission auf, darüber zu berichten, ob eine Aktion der Gemeinschaft erforderlich ist, um diskriminierende Eigentumsbeschränkungen im Mediensektor in bestimmten Mitgliedstaaten zu beseitigen;
11. fordert ein energisches Vorgehen der Gemeinschaft zwecks Beseitigung der beträchtlichen und ungerechtfertigten Preisdifferenzen für Erzeugnisse

verschiedener Wirtschaftszweige zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, wofür beispielhaft unterschiedliche Preise für gleiche Autos, Energie, Flugtickets oder Telefongespräche stehen mögen; fordert ferner ein energisches Vorgehen der Gemeinschaft zwecks Gewährleistung einer besseren Transparenz und der Einbeziehung der sozialen und ökologischen Folgekosten in die Preise der Erzeugnisse in diesen Sektoren; fordert die Kommission auf, weitere Untersuchungen über Preisunterschiede in anderen Sektoren durchzuführen;

12. fordert Aufklärung darüber, weshalb in der Kommission offensichtlich Meinungsunterschiede über den Vorschlag für eine weitere Öffnung des Telekommunikationssektors für den Wettbewerb bestehen, und fordert die Fortsetzung des Liberalisierungsprozesses;
13. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft unparteiisch und unter strikter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge durchgeführt wird;

Verbesserung der Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik durch die Kommission

14. begrüßt den Trend zur kontinuierlichen Abnahme der Zahl der unerledigten Fälle bei der Kommission, fordert jedoch weitere Verbesserungen bei den von der Kommission angewandten Verfahren, damit die Fälle noch rascher abgewickelt und die Schwachstellen beseitigt werden können, derentwegen die Kommission in Rechtssachen wie Rover und PVC vom Europäischen Gerichtshof gerügt wurde;
15. fordert eine grundlegende Bestandsaufnahme der Ressourcen und Verfahren, über die die Kommission im Bereich des Wettbewerbs verfügt, was wiederum Rückschlüsse auf vorhandene Stärken und Schwächen (sowie in bezug auf die Frage, ob eine unabhängige Behörde für die Wettbewerbspolitik eingerichtet werden sollte) erlauben würde; unterstützt bis dahin den jüngsten Vorschlag der Kommission für die Einführung intern bindender und öffentlich gemachter Fristen für individuelle Streitsachen im Bereich der Wettbewerbspolitik sowie eine umfassendere Überprüfung der Anwendungspraxis der Verordnung (EWG) Nr. 17/62;
16. vertritt die Auffassung, daß die Kommission - selbstverständlich unter Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit der Vorverfahren - um eine sinnvolle Zusammenarbeit mit den übrigen Organen bemüht sein muß, um bei den wichtigsten Fällen die ausdrückliche Unterstützung von Rat und Parlament zu erhalten, anstatt sich auf Mitteilungen oder Richtlinien nach Artikel 90 Absatz 3 EWGV zu stützen;
17. betont erneut daß es notwendig ist, erstens Kohärenz zwischen gemeinschaftlicher Wettbewerbspolitik und anderen Gemeinschaftszielen zu wahren, zweitens, daß die Kommission die Auswirkungen wettbewerbspolitischer Entscheidungen auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und auf die Umwelt angemessen berücksichtigt und drittens, darauf hinzuwirken, daß eine echte Vereinbarkeit der Wettbewerbspolitik mit den Zielsetzungen der Industriepolitik gewährleistet wird (die als neue Gemeinschaftspolitik im Maastrichter Vertrag verankert wurde); ist der Auffassung, daß die wirtschaftliche Analyse der Kommission und die Einschätzung der übrigen Auswirkungen gelegentlich nicht angemessen waren und daß wettbewerbspolitische Überlegungen in einigen Fällen möglicherweise zu viel und in anderen zu wenig berücksichtigt wurden;
18. erkennt die wesentliche Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) für die Wirtschaft der Gemeinschaft an; fordert mit Nachdruck, daß kleine und

mittlere Unternehmen bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft eine für sie günstige Behandlung erfahren und daß die Empfehlungen, die in seiner obengenannten Entschliebung vom 13. Dezember 1991 enthalten sind, vollständig angewandt werden; unterstützt insbesondere die Reduzierung des bürokratischen Aufwands für kleine und mittlere Unternehmen auf ein Minimum; begrüßt die praktischen Schritte, die die Kommission in diesem Jahr diesbezüglich unternommen hat, darunter die neue Gruppenfreistellung bei Vereinbarungen von geringer Bedeutung und die Mitteilung der Kommission zur Klärung des Status von Vereinbarungen zwischen kleineren Brauereien;

19. bekräftigt die in seiner obengenannten Entschliebung vom 13. Dezember 1991 enthaltene Aufforderung zur Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989¹ ("Fusionskontrolle") und fordert, daß dabei folgendes berücksichtigt wird:

- Verbesserung der Transparenz und der Sicherheitsvorkehrungen in der Verfahrens- und in der Ermittlungsphase durch gründlichere technisch-wirtschaftliche Untersuchungen, damit eine absolut autonome Entscheidung getroffen wird;
- verstärkte rechtliche und administrative Integration zwischen einzelstaatlichen Anti-Kartell-Systemen und dem System der Gemeinschaft;

Sicherstellung einer richtig verstandenen Subsidiarität

20. glaubt, daß eine wichtige Möglichkeit der Kommission, sich auf ihre wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren und unnötige Arbeit abzubauen, darin liegt, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dazu zu bringen, einen größeren Teil der Last zu übernehmen; ist der Auffassung, daß dies auch geeignet sein könnte, die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik dem einzelnen Bürger näherzubringen und in manchen Fällen schnellere und wirkungsvollere Abhilfe zu schaffen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission zur Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch Gerichte in den Mitgliedstaaten und die Leitlinien, die der Europäische Gerichtshof vor kurzem zu dieser Frage (in der Rechtssache Delimitis) erlassen hat;

21. glaubt jedoch, daß eine dezentralisiertere Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts auch Gefahren in sich birgt, beispielsweise ein von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Anwendung, oder auch das Aufkommen neuer Formen von Protektionismus innerhalb des Binnenmarkts; weist darauf hin, daß auf jeden Fall die einzige zuständige und neutrale Schiedsstelle die Kommission sein sollte;

22. ist der Auffassung, daß eine Reihe von Vorbedingungen erfüllt sein muß, wenn der Grundsatz der Subsidiarität im Bereich der Wettbewerbspolitik wirksam werden soll, insbesondere

- muß der Kenntnisstand in den Mitgliedsstaaten in bezug auf das Gemeinschaftsrecht und seine praktische Anwendung verbessert werden,
- sind Überschneidungen zwischen dem Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und demjenigen der Mitgliedstaaten, soweit vorhanden, zu reduzieren (so sollte zum Beispiel die derzeitige Schwelle in der gemeinschaftlichen Fusionskontrollverordnung abgesenkt werden),

¹ ABl. Nr. L 257 vom 21.09.1990, S. 13.

- sollte es ausgewogenere Wettbewerbsbestimmungen in den Mitgliedstaaten geben, und sie sollten strenger angewandt werden; Staaten, die nicht über wirksame Gesetze dieser Art verfügen, sollten diese erlassen;

23. regt an, daß der nächste Jahresbericht einen Abschnitt über die Anwendung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts in den verschiedenen Mitgliedstaaten enthalten sollte und daß die Kommission unabhängig davon eine Überprüfung des Stands der Wettbewerbspolitik in den Mitgliedstaaten, den EFTA-Ländern, sonstigen beitrittswilligen Ländern sowie in den Staaten Mittel- und Osteuropas vornehmen sollte;

Verbesserung der Transparenz und der demokratischen Kontrolle der Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft

24. begrüßt die pünktliche Vorlage des diesjährigen Jahresberichts und seine Neugestaltung, wodurch eine klarere Vorstellung von den Prioritäten und Grundgedanken der Kommission vermittelt wird und genauere Leitlinien in Einzelfragen wie der Fusionskontrolle vorgegeben werden;
25. unterstützt die erklärte Absicht der Kommission, eine Reihe neuer Informationsbroschüren zur Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft herauszugeben und die von ihr veröffentlichten Sammlungen betreffend das Instrumentarium und die Mitteilungen zur Auslegung der gemeinschaftlichen Wettbewerbspolitik auf den neuesten Stand zu bringen;
26. begrüßt es, daß die spezifische Antwort der Kommission auf die Entschliebung des Parlaments zum XX. Bericht früher vorliegt, ist jedoch der Auffassung, daß diese Antwort oftmals noch zu allgemein gehalten ist, und bedauert die Praxis der Kommission, in manchen Fällen mehrere Ziffern der Entschliebung summarisch zu beantworten;
27. fordert mit Nachdruck, daß die Kommission alle ihre neuen Dokumente zur Wettbewerbspolitik, die sie den Mitgliedstaaten übermittelt, gleichzeitig auch dem Parlament zuleitet;
28. glaubt darüber hinaus, daß das Parlament die Möglichkeit erhalten sollte, sich informell zu allen wichtigen Arbeitsdokumenten der Kommission zu äußern, anstatt erst dann informiert zu werden, wenn die endgültige Entscheidung bereits getroffen worden ist;
29. fordert die Kommission auf, dem Parlament ihr Arbeitsprogramm zu Fragen der Wettbewerbspolitik für das nächste Jahr zu unterbreiten;
30. fordert aus Gründen der Transparenz und der Kontrolle mit Nachdruck, daß alle den Protokollen des Rates beigefügten Erklärungen systematisch auch dem Parlament übermittelt werden;

Die Verschärfung der Wettbewerbsbestimmungen auf europäischer und internationaler Ebene

31. begrüßt die Vereinbarung über ein neues Rahmenwerk für die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik im Europäischen Wirtschaftsraum; fordert die Kommission auf, über Fortschritte bei der Schaffung der EFTA-Aufsichtsbehörde sowie über sämtliche Probleme, die sich bei der Anwendung des Übereinkommens ergeben, zu berichten; ist der Auffassung, daß der Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechts ein besonderer Abschnitt in späteren Jahresberichten gewidmet werden sollte;

32. fordert die Kommission auf, in der Frage der Beihilfen der österreichischen Regierung an Chrysler hart zu bleiben, so daß deutlich wird, daß die Grundsätze des Wettbewerbsrechts bereits jetzt in allen EWR-Staaten beachtet werden;
 33. fordert, daß unbedingt darauf geachtet wird, ein Gleichgewicht herzustellen, und sicherzustellen, daß die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf dem Weltmarkt gesehen wird, wobei letzterer aber nicht als Alibi dienen darf, um den Wettbewerb innerhalb der Gemeinschaft zu beschränken;
 34. unterstützt bilaterale Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern und - wo immer dies möglich ist - multilaterale Vereinbarungen, um die Zusammenarbeit im Bereich der Wettbewerbspolitik auszuweiten und Leitlinien zur Wettbewerbspolitik auf einer zunehmend internationalen Ebene festzulegen;
 35. fordert in diesem Zusammenhang ein Übereinkommen der Gemeinschaft mit Japan sowie ein sektorales Abkommen über Beihilfen für den Schiffbau; wiederholt seine Forderung nach neuen GATT-Leitlinien zum Wettbewerb unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Stärkung der Wettbewerbsregeln im Rahmen der derzeitigen GATT-Runde und einer Einschränkung jeder Art von Dumping, einschließlich des sozialen Dumpings, auf internationaler Ebene;
 36. begrüßt die Bestimmungen zur Wettbewerbspolitik in den Abkommen der Gemeinschaft mit Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei und fordert die Kommission auf, über die Entwicklung des Wettbewerbsrechts in diesen Ländern und über Fortschritte bei der Erarbeitung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen im zuständigen Assoziationsrat zu berichten;
- o
o o
37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission, dem Rat, der EFTA-Aufsichtsbehörde, den für den Wettbewerb zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Marie Anne ISLER BEGUIN
Vizepräsident